

I. UNTERTANENPROTESTE IM ZEICHEN ABSOLUTISTISCHER REFORMANSÄTZE: DER FORSTKONFLIKT UNTER NASSAU-USINGISCHER VORMUNDSCHAFT

1. Die Zäsur der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme

a) Die vormundschaftliche Huldigung im Spannungsfeld von 'Traditionsverlust' und 'Traditionsverzicht'¹

Am Anfang unserer Geschichte steht eine Huldigung, nicht irgendeine, sozusagen ganz normale Huldigung, sondern die Huldigung an eine völlig neue, nicht im Land residierende und zudem noch vormundschaftliche Herrschaft: die Huldigung der nassau-saarbrückischen Untertanen an die Linie Nassau-Usingen im Frühjahr 1728². Als kulturgeschichtliches Phänomen des Alten Reiches war die Huldigung an sich sowohl politisch-rechtlicher als auch symbolisch-ritueller Ausdruck des Interaktionsverhältnisses von Obrigkeit und Untertanen - wenn man so will: "Verfassung in actu" des jeweiligen Herrschaftsverhältnisses³. Nicht nur daß sich beide Seiten in aller Öffentlichkeit zu einem klar festgelegten feierlichen Zeremoniell trafen, sie erwarteten auch etwas voneinander. In erster Linie hatten natürlich die Untertanen den Eid, und das hieß Treue und Gehorsam zu schwören, aber auch die Herrschaft mußte ihren Part leisten und sich verpflichten, die alten Rechte, Freiheiten und Privilegien der Untertanen zu sichern. Indem "sich Herrscher und Beherrschte gemeinsam der politisch-rechtlichen Grundlagen, gleichsam der 'Verfassung', des Herrschaftsverbandes vergewisserten", setzten sie den Legitimationsrahmen ihres künftigen Verhältnisses und ihres künftigen Handelns; durch die Huldigungszeremonie wurden die Herrschaftsbeziehungen zwar nicht konstituiert, aber immer wieder von neuem reproduziert, ja mehr noch: "die regelmäßige Wiederholung derselben Herrschaftszeremonien trug der permanenten Spannung Rechnung, die das reziprok strukturierte feudal-ständische Herrschaftssystem zwischen Herren und Untertanen kennzeichnete"⁴. Geradezu wie in einem Brennpunkt scheint der Huldigungsakt das

¹ Die Begriffsbildung in Anlehnung an Holenstein, Huldigung, S.481ff. im allgemeinen Zusammenhang mit dem "Ende der Untertanenhuldigung".

² Die Huldigung von 1728 hat in der landesgeschichtlichen Literatur bislang kaum Beachtung gefunden, vgl. Köllner, Land, S.436 u. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.216; sie dokumentiert jedoch auf einzigartige Weise die Zäsur der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme für die landesgeschichtliche Entwicklung und wird daher hier erstmals nach Akten des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden dargestellt. Beispielhaft für eine Untersuchung von Huldigung und Huldigungsverweigerung in unserer Gegend sei auf die Arbeit der Saarbrücker Arbeitsgruppe (Huldigungseid, S.117-155) verwiesen.

³ So die Hauptthese der Dissertation von Holenstein (Huldigung).

⁴ Vgl. dazu Holenstein, Herrschaftszeremoniell, S.23 u. S.29.